

Abwägungsliste Bebauungsplan Nr. 38 b / 4. Änderung, Bedburg, St.-Florian-Straße			
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB			
lfd.Nr.	Verfasser d. Stellungnahme	Stellungnahme	Abwägung
1.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Euskirchen, 09.07.2020	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Landwirtschaftskammer NRW, Köln, 10.07.2020	Gegen den o. g. Bebauungsplan der Stadt Bedburg bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 08.07.2020	Durch die o. g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Amprion, 07.07.2020	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	Thyssengas GmbH, Dortmund, 03.07.2020	Mit Ihrer Nachricht vom 03.07.2020 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vodafone NRW GmbH, Kassel, 21.07.2020	Vielen Dank für Ihre Information. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Bebauungsplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	PLEdoc GmbH, Essen, 14.07.2020	Tabelle der betroffenen Anlagen: GasLINE – LWL-KSR-Anlage – in Betrieb – GLT_925_002 – 2, 3, 4 - 2 m – Technischer Verwalter GasLINE GmbH & Co. KG, 0201/3642-17866 – mmc@gasline.de Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die von uns mit Ihrer o. g. Zuschrift übermittelten Unterlagen zum Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet. Auf der nordwestlichen Seite des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 b verläuft die eingangs aufgeführte KSR-Anlage in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanänderungsverfahren wird PLEdoc GmbH weiterhin beteiligt. Die Hinweise werden

		<p>einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). Die Trassenführung der KSR-Anlage ist den beigefügten Trassierungsplänen zu entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund örtlicher Gegebenheiten zu Abweichungen zwischen der auf den Trassierungsplänen dargestellten Verlegestraße und der tatsächlichen Lage der KSR-Anlage gekommen sein kann.</p> <p>Der Verlauf der KSR-Anlage ist in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Merkblatt GasLINE GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH verlaufen.</p>	<p>in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p>Evonik Operations GmbH, Marl, 07.07.2020</p>	<p>Auskunftsanfrage vom 03.07.2020; Fernleitungen nicht betroffen</p> <p>An den in der Anlage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer/Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> Air Liquide Deutschland GmbH (teilweise) ARG mbH & Co. KG BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) Covestro AG (nur CO-Pipeline) Eneco Gasspeicher B. V. EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG Evonik Operations GmbH Ineos Solvents Germany GmbH Nuon Epe Gasspeicher GmbH OQ Infrastructur GmbH & Co. KG RWE Gas Storage West GmbH TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) VorwerkI-EEE GmbH Wacker Chemie GmbH Westgas GmbH <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9.	<p>Netzbau-anfrage@netcologne.de, 14.07.2020</p>	<p>Zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://urldefense.proofpoint.com/v2/url?u=https-3A_planauskunft.netcologne.de_&d=DwlDaQ&c=4qOg7y6nti53Tamibd6dRlPTX7yDc1fM95Fe3pDczUw&r=YvfaUUWPJYIJKrirs24DSeezLvOikyueukOgWajyVDU&m=zoyYbt5b3-7VwwWGD6bd3mtAA22OEEGy7SIZTDrczmg&s=3l6AoK33r70Doi63gb05RygiaVC2F5Z3oLP5AVGe-IE&e= und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>FD 3, Stadt Bedburg, Bedburg, 07.07.2020</p>	<p>Als Anlage übersende ich die für die des BP 38 im Bereich der St.-Florian-Straße bereits vorliegenden Ergebnisse einer in 2014 durchgeführten Luftbildauswertung aus 2014. Der hier ausgesprochenen Empfehlung schließe ich mich, wie bereits zum Zeitpunkt der Luftbildauswertung mitgeteilt, weiterhin vollumfänglich an. Im Speziellen weise ich auf den bestätigten Kampfmittelverdachtspunkt am äußeren Rand des von Ihnen ausgewiesenen Bereiches hin.</p>	<p>Das Baugebiet wurde bereits entwickelt. Die Verdachtspunkte sind bereits größtenteils überbaut.</p>
11.	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Düsseldorf, 20.03.2014</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung, Laufgraben, Schützenloch und militärische Anlage). In der beigefügten Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätz-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

		<p>lich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugründeingriffe.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>	
12.	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, Dortmund, 20.07.2020</p>	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 60“ im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren mit in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
13.	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt</p>	<p>Gegen die geplante Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW forstfachlich keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Rhein-Sieg-Erft, Bonn, 31.07.2020		
14.	LANDFOLGE Garzweiler, Erkelenz, 03.08.2020	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung zum o. g. Verfahren. Für die abgestimmte Entwicklung der Landschaft des Tagebaus Garzweiler und deren Umfeld haben die Städte Mönchengladbach, Erkelenz und Jüchen sowie die Gemeinde Titz über Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen hinweg Ende 2017 den Zweckverband Garzweiler gegründet.</p> <p>Der Zweckverband LandFolge Garzweiler begrüßt das von der Stadt Bedburg geplante Bebauungsplanverfahren zur städtebaulichen Aufwertung des ehemaligen Zuckerfabrikgeländes.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über die weiteren Ergebnisse des Prozesses in Kenntnis zu setzen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	Erftverband, Bergheim, 07.08.2020	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasseroberfläche im Bereich des Plangebietes im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt ist. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohlenbergbau wird der oberste Grundwasserspiegel wieder seinen ursprünglichen flurnahen Zustand erreichen. Einen Sonderfall stellt die Erfttaue zwischen Kerpen und Bedburg dar. Aufgrund der intensiven Nutzung dieses Gebietes liegt ein planungspolitischer Konsens darüber vor, die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse nicht mehr zuzulassen. Es ist vorgesehen, dass der Erftverband zukünftig durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen den Grundwasserwiederanstieg auf ein für die normale Bebauung (Wohnhaus mit normaler Gründungstiefe für ein Kellergeschoss) verträgliches Niveau begrenzt. Dies gilt jedoch nur für derzeit vorhandene Siedlungsflächen, neue Bebauungsgebiete sind bislang nicht in der Kulisse der Grundwasserhaltungsmaßnahmen berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand, werden diese Maßnahmen frühestens gegen Ende dieses Jahrhunderts erforderlich werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen vorliegen.</p> <p>Unabhängig von den zukünftigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen empfehlen wir, von natürlichen Grundwasserflurabständen auszugehen und geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“, und hier insbesondere die Blätter 4 bis 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, „Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser“ und „Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“ vorzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren mit in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	<p>Erftverband, Bergheim, 16.04.2014</p>	<p>Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294, E-Mail: petra.lenkenhoff@erftverband.de .</p> <p>Des Weiteren bestehen keine Bedenken, sofern die Inhalte unserer Stellungnahmen vom 16.04.2014 und 07.06.2001 (sh. Anlagen) auch bei der aktuellen Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Innerhalb der Grenzen des Plangebietes befindet sich Grundeigentum des Erftverbandes (Gemarkung Bedburg, Flur 38, Nr 304). Eventuell ist hier für die Inanspruchnahme der Fläche noch ein Gestattungsvertrag mit dem Erftverband abzuschließen. Ansprechpartner ist Herr Bartsch, Abteilung R – Liegenschaften, Tel.: 02271 88-1216.</p> <p>Des Weiteren bitten wir bei der Planung die Hinweise unserer Stellungnahme vom 07.06.2001 zu berücksichtigen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Scholten, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.: 02271 88-1216.</p>	<p>Privatrechtliche Gestattungsverträge bedürfen keiner Regelung im Planverfahren. Die Informationen werden an die Liegenschaftsabteilung der Stadt weitergeleitet.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 07.06.2001 genannten Belangen betrafen die Freihaltung von Erfttrandbereichen sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in die Erft. Die Belange wurden bereits zum Satzungsbeschluss im Ursprungsbauplan abgewogen und sind bereits in der Planung berücksichtigt bzw. umgesetzt. Durch die vorliegende Planänderung ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf die dort genannten Belange.</p>
<p>16.</p>	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Köln, 12.08.2020</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Bezüglich der o. g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- und Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p> <p>Wir weisen auf den in diesem Bereich vorgesehenen Ausbau unserer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Bahnstrecke (inklusive Elektrifizierung) und der damit verbundenen erhöhten Verkehrsdichte hin. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
17.	Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 04.08.2020	<p>Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken zu o. g. Bebauungsplanänderung.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind eine weitere Verdichtung und ein Heranrücken von Wohnnutzungen an die bestehenden Gewerbebetriebe problematisch. Lärmeinwirkungen, die auf die künftigen Wohnungen durch vorhandene Anlagen und Betriebe einwirken können, sind nicht auszuschließen. Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes 38 b ist daher gutachterlich zu untersuchen, ob die Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet sicher eingehalten werden können.</p> <p>Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass sich im Plangebiet bereits gewerbliche Anlagen und Betriebe befinden, die aufgrund ihres Emissionsverhaltens auf die Ausweisung eines Gewerbebetriebes angewiesen sind.</p> <p>Mit der Ausweisung eines Mischgebietes wären künftige Erweiterungen dieser Betriebe aus der Sicht des Immissionsschutzes nicht mehr möglich.</p> <p>Des Weiteren sollte im Verfahren geprüft werden, inwieweit durch die bestehenden Baugenehmigungen im Plangebiet, die auf der Grundlage der textlichen Festsetzungen des bislang geltenden Bebauungsplanes erteilt wurden, wie z. B. immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel, den Betrieben höhere Emissionen erlaubt werden, als dies für ein Mischgebiet zuträglich wäre.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Problemstellung einer Durchmischung mit Wohnbebauung ist bekannt und soll im weiteren Verfahren näher untersucht werden.</p> <p>Die Situation wird entsprechend in den Blick zu nehmen sein.</p> <p>Derartige Einschränkungen der Gewerbebetriebe sind mit der Ausweisung eines Mischgebietes erwartbar und werden von den Gewerbetreibenden, in gewissem Umfang, hinzunehmen sein.</p> <p>Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 38b/ Bedburg, 3. Änderung enthält keine Festsetzungen zur flächenbezogenen Schalleistungspegeln. Lediglich in der 2. Änderung bestanden derartige Regelungsinhalte. Die Baugenehmigungen werden auf möglicherweise entaltene Lärmpegelgrenzen zu prüfen sein.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ich weise allerdings darauf hin, dass es sich bei der Fläche um den sanierten Altstandort der ehemaligen Produktion der Zuckerfabrik Bedburg handelt. Im Jahr 1999 wurden die Gebäude unter fachgutachterlicher Begleitung zurückgebaut und die Fläche einer neuen Nutzung zugeführt. Dabei wurde auch belasteter Boden ausgehoben. Weitere Verunreinigungen des Bodens können nicht ausgeschlossen werden, a im gesamten Plangebiet Anschüttungen in unterschiedlicher Zusammensetzung lagenweise in z. T. mehreren Metern Mächtigkeit vorliegen.

Bei Bauvorhaben ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beteiligen, um im Rahmen von Untersuchungen und ggf. notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Prüfwerte für Wohn- und Kinderspielflächen gemäß BBodSchV eingehalten werden.

Amt für Straßenbau und Verkehr

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Amtes für Straßenbau und Verkehr grundsätzlich keine Bedenken.

Die Zielsetzungen der Bebauungsplanänderung werden uneingeschränkt unterstützt. Die stärkere Durchmischung des Plangebietes mit Wohnbebauung auf die neue Funktion der St.-Florian-Straße als zweite Erschließung des Bebauungsplanes auf den Flächen der ehemaligen Zuckerfabrik erfordern allerdings eine Neuaufteilung der Verkehrsflächen St.-Florian-Straße zugunsten des Fahrradverkehrs sowie ein verkehrssicherheitstechnische Ertüchtigung des Knotenpunktes K37/St.-Florian-Straße. Dies war in den letzten Monaten wiederholt Gegenstand von Verwaltungsgesprächen zwischen dem Amt für Straßenbau und Verkehr sowie der Stadt Bedburg und dem Investor. Aus diesem Grund rege ich dringend an, umgehend eine technische Lösung zu entwickeln, mit dem Kreis abzustimmen und die etwaig erforderlichen Flächen für einen Ausbau der St.-Florian-Straße/die Ertüchtigung des Knotenpunktes K37/St.-Florian-Straße im Rahmen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes bereits zu sichern. Zudem weise ich noch einmal darauf hin, dass Voraussetzung für die Ertüchtigung des v.g. Knotenpunktes der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung ist, in der neben den technischen Einzelheiten auch die Kostentragung geregelt wird.

Untere Naturschutzbehörde

Die Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren mit in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Diese Thematik ist weiterhin in Bearbeitung und auch im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Bedburg und der Projektträgerin zum Projekt des Bebauungsplanes Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ geregelt. Die Stadt Bedburg wird weiterhin den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung verfolgen.

		<p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung der Bauleitplanung die §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten sind.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Gegen die Änderung im Mischgebiet bestehen keine Bedenken. Bei der Entwicklung des städtebaulichen Leitbildes sollten Maßnahmen mitberücksichtigt werden, die dazu beitragen, den Regenwasseranfall zu vermindern, wie z. B. Gründächer, Vorgartengestaltung etc.</p> <p>Amt für Öffentlichen Personennahverkehr</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für öffentlichen Personennahverkehr wird nachgereicht.</p> <p>Straßenverkehrsamt</p> <p>Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes wird nachgereicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren mit in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bis zum Abschluss der Beteiligungsfrist ist keine Stellungnahme des Amtes für Öffentlichen Personennahverkehr eingegangen.</p> <p>Bis zum Abschluss der Beteiligungsfrist ist keine Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes eingegangen.</p>
--	--	---	--